

**Anlage 5 zu Vorlage 05-17 0192/2021 Bebauungsplanverfahren N 8/3 - Budberger Straße neu -
hier: ASP**

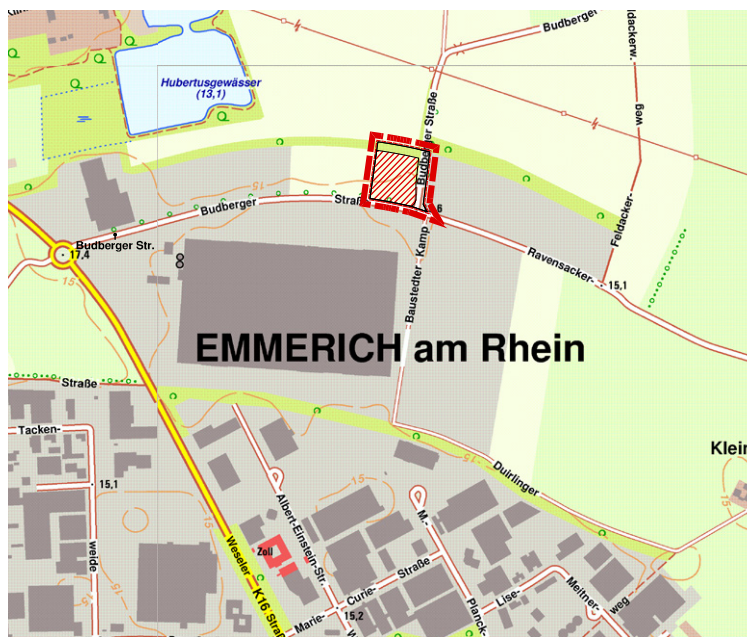
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Änderung des Bebauungsplanes

Nr. N8/3 - Budberger Straße neu-

der Stadt Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

März 2021

Inhalt

1.	Einleitung.....	1
2.	Beschreibung des Plangebietes	1
3.	Allgemeine Grundlagen.....	3
3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3.2	Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode	4
3.2.1	Prüfumfang.....	4
3.2.2	Ermittlung des Untersuchungsraumes.....	5
3.2.3	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	5
3.2.4	Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten	6
3.2.5	Konfliktanalyse	7
3.2.6	Maßnahmen.....	7
4.	Potenzielle Wirkfaktoren/-räume des Vorhabens	9
5.	Artenschutzprüfung Stufe I.....	9
5.1	Datenrecherche.....	9
5.2	Datenbewertung anhand der Habitatanalyse	11
6.	Artenschutzprüfung Stufe II.....	14
7.	Vermeidungsmaßnahmen.....	14
8.	CEF-Maßnahmen	15
9.	Ergebnis	15
10.	Referenzliste der Quellen.....	16

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW.</i>	<i>9</i>
<i>Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.</i>	<i>12</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Gewerbegebiet</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Ansicht des Plangebietes von Süden aus nach Osten (oben), nach Norden (mitte) und nach westen (unten)</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 4: Vorhandener und zusätzlicher Wirkbereich (Vorhaben).....</i>	<i>6</i>



1. Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Änderung des Bebauungsplans Nr 8-1 - Budberger Straße Neu. Anlass ist die Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche im Gewerbegebiet. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Abwasseranlage dargestellt. Diese Planung ist jedoch nicht mehr erforderlich, sodass anstelle einer Abwasseranlage eine weitere Gewerbefläche entwickelt werden kann. Da es bei der Änderungen und der danach erfolgenden Bebauung der Fläche zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG kommen kann, ist die Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich. Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden müssen.

2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt am Nordrand des Gewerbegebietes der Stadt Emmerich am Rhein und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 9.385 m². Die festgesetzte Ortsrandeingrünung im Norden, sowie die Verkehrsfläche im Westen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits ausgewiesen und realisiert

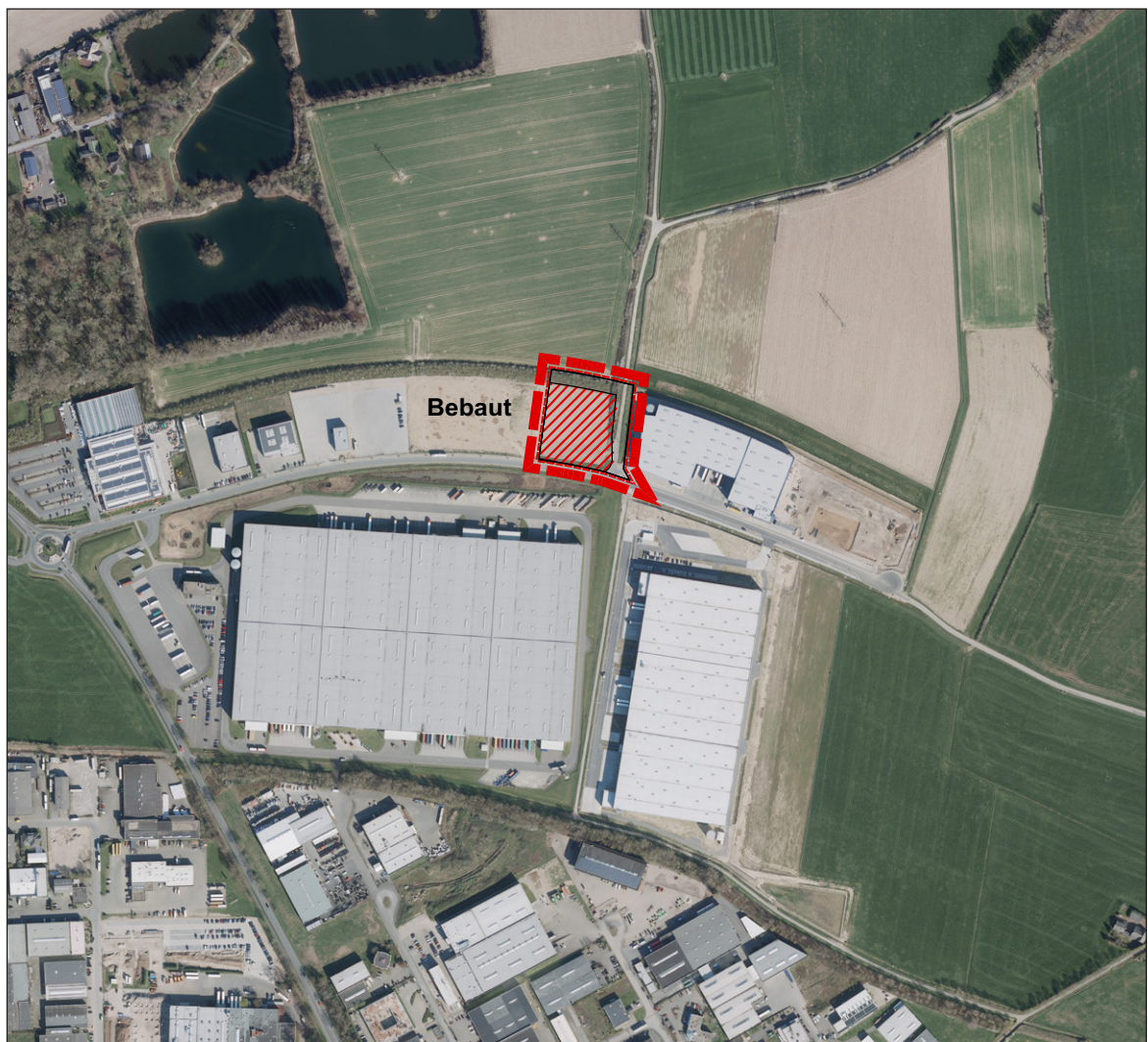


Abbildung 1: Lage des Plangebiet im Gewerbegebiet
(Grundlage: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))





Abbildung 2: Ansicht des Plangebietes von Süden aus nach Osten (oben), nach Norden (mitte) und nach westen (unten)



bzw. vorhanden. Die Änderung bezieht sich demnach nur auf die innere Fläche, die anstelle einer Abwasseranlage zu einer Gewerbefläche ausgewiesen werden soll. Diese Fläche von ca. 6.500 m² wird bisher als Ackerfläche genutzt. Entlang der Verkehrsfläche im Westen steht eine Feldhecke aus Schlehe und Weißdorn. Die Ortsrangingrünung im Norden ist ca. 5- 10 Jahre alt und besteht aus heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten. Das Umfeld des Plangebietes ist durch die gewerbliche Nutzung im Süden, Westen und Osten geprägt. Die benachbarten Bauflächen sind bereits bebaut. An der südlichen Grenze verläuft die Hauptschließungsstraße des Gewerbegebietes. Nördlich der Eingrünung befinden sich vor allem Ackerflächen und die Gewässer einer ehemaligen Abgrabung.

3. Allgemeine Grundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine ASP für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV- und die europäischen Vogelarten und prüft, ob gegen Tötungs- und/oder Störungsverbote verstoßen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben finden sich im BNatSchG im Kapitel 5, Abschnitt 3, insbesondere in den §§ 44 und 45 BNatSchG. In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind.

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als planungsrelevantes Artenspektrum sind aus den §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.



Des Weiteren regelt § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

3.2 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

3.2.1 Prüfumfang

Basierend auf den dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind von der Behörde folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverboten) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen (bzw. sonstige Maßnahmen) vermeiden oder minimieren lassen.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich bei möglichen Störungen der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Sofern trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für einzelne Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.



Die Bearbeitung erfolgt dabei in sich geschlossen für die einzelnen Artengruppen (z. B. Säugetiere, Vögel, weitere Gruppen), wobei, soweit nötig, mehrere Arbeitsschritte durchlaufen werden:

Stufe I: Eingriffsbeschreibung, Datenrecherche, Prüfung von Wirkfaktoren (Vorprüfung) und ggf. Ermittlung des Untersuchungsrahmens von Stufe II,

Stufe II: Arterfassung im Untersuchungsgebiet und Habitatbewertung für alle bei der ASP I ermittelten relevanten Arten und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Auf Stufe III (Ausnahmeprüfung) wird in der Regel verzichtet, da die hohen gesetzlich auferlegten Hürden in diesem Fall selten überwunden werden können.

Somit folgt die ASP grundsätzlich den formalen Vorgaben des Landes NRW nach Vorgabe der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MKULNV 2016).

3.2.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet wurde hinsichtlich der Wirkfaktoren um das Plangebiet herum abgegrenzt. Die maximale Reichweite der Wirkfaktoren des Planvorhabens fällt je nach Flächennutzung unterschiedlich aus. Da eine Gewerbefläche innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes geschaffen wird, werden die gleichen Strukturen entstehen, wie sie bereits angrenzend östlich, westlich und südlich bestehen. Gegenüber der nördlichen Freiflächen, die an die Ortsrandeingrünung angrenzen, entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen durch Vergrämungseffekte. Die optischen Auswirkungen durch zusätzliche Gebäude, die im Plangebiet entstehen werden, liegen innerhalb der bestehenden Effekte, die durch die vorhandenen vertikalen Strukturen wie Gebäude und Eingrünung bereits gegenwärtig auf die Offenlandbereiche wirken. Lärm- und Lichtemissionen während der Bauphase werden sich in gleicher Weise nicht substantiell auswirken.

Somit verbleibt als Wirkfaktor im Wesentlichen der Flächenverlust innerhalb des Plangebietes und zum geringen Teil die Auswirkungen auf die Gehölzstrukturen am Rande der gewerblichen Baufläche. Der Untersuchungsraum wird somit auf das eigentliche Plangebiet abgegrenzt.

3.2.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW ist dem „Informationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu entnehmen. Dieses Fachinformationssystem (FIS) legt für jeden Quadranten eines Messtischblattes (TK25) eine Artenliste der bei einer ASP möglicherweise relevanten Arten vor. Hierbei ist jedoch, wie bereits oben erwähnt, zu beachten, dass im Rahmen der ASP generell alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten sind. Außerdem sind im Kreis Kleve noch folgende Koloniebrüter als planungsrelevant zu betrachten: Dohle, Haussperling und Mauersegler.

Es werden nur diejenigen Arten betrachtet, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und dort „rezente, bodenständige Vorkommen“ aufweisen.



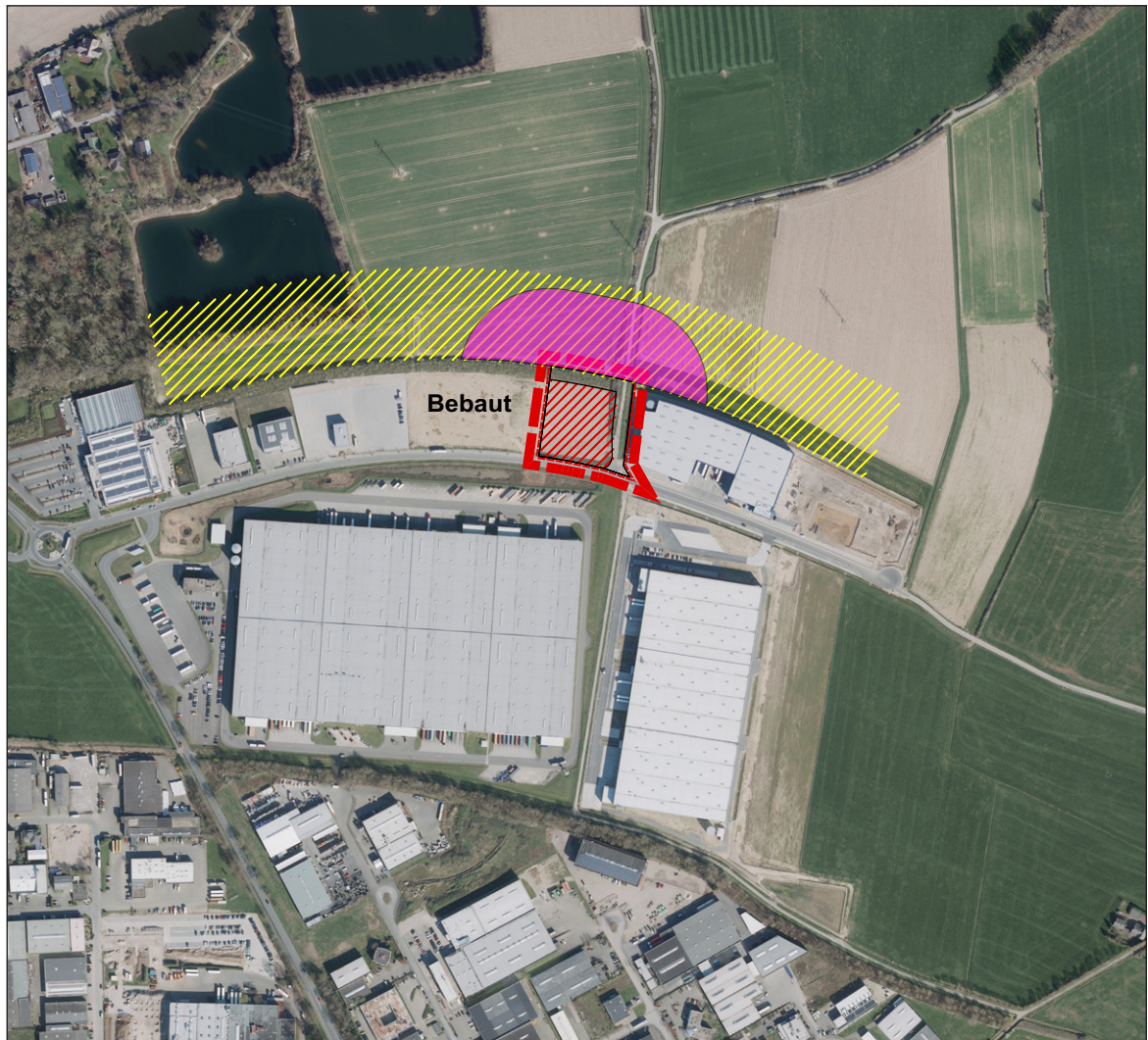


Abbildung 4: Vorhandener und zusätzlicher Wirkbereich (Vorhaben)
(Rot gestrichelte Linie: Plangebiet, gelb schraffierte Fläche: 100 m Wirkbereich bestehendes Gewerbegebiet inkl. Orteingrünung, magenta: Wirkbereich der zukünftigen Bebauung auf der Ackerfläche.

3.2.4 Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten

Gemäß VV-Artenschutz (MUNLV 2016) ist in folgenden Fällen in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z. B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,



- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Für diejenigen Arten, für die negative Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, erfolgt eine artspezifische Empfindlichkeitsbetrachtung und eine situationsbezogene Analyse. Sofern mögliche Beeinträchtigungen nicht als ausgeschlossen oder als vernachlässigbar eingestuft werden können, muss eine detaillierte Konfliktanalyse (Art-für-Art-Betrachtung) erfolgen.

3.2.5 Konfliktanalyse

Hier erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Eingriffsbetrachtung (Art-für-Art-Betrachtung), die als Grundlage der Bewertung bzw. der Erarbeitung benötigter Maßnahmen dient.

Dabei sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?
- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Es erfolgt hierbei eine Darstellung der Betroffenheit der ermittelten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten in einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung. Für die nicht in diesem Sinne einzeln geprüften Arten erfolgen deren Nennung sowie eine Begründung zum Ausschluss aus der weiteren Betrachtung.

3.2.6 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden.

Hier sind funktionell zwei unterschiedliche Gruppen von Maßnahmen zu unterscheiden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.



CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) erfüllt wird – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen. Alle in der ASP erwähnten CEF-Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern.

Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d. h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verhindern.

Risikomanagement und Monitoring

Die Wirkung der CEF-Maßnahmen unterliegt einer gewissen Prognoseunsicherheit. Deshalb wurden in einem Leitfaden (MKULNV 2013) bereits etablierte CEF-Maßnahmen artspezifisch aufgelistet. Trotzdem ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen durch ein maßnahmenspezifisches oder ggf. auch populationsspezifisches Monitoring zu überprüfen. Erst durch diese Überprüfung zur Wirksamkeit mit positivem Ergebnis entfalten die CEF-Maßnahmen ihre Funktion.

Um einer Prognoseunsicherheit entgegenzuwirken, sind ggf. im Rahmen eines Risikomanagements Reservflächen festzulegen und rechtlich abzusichern. Diese Flächen werden dann herangezogen, wenn sich die zuvor durchgeführten CEF-Maßnahmen als nicht wirksam erwiesen haben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Populationsmonitoring durchgeführt werden muss.

Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes

Hierbei ist zu überprüfen, ob im Falle möglicher Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung aller erwähnter Maßnahmen die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. der „günstige bzw. aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) beibehalten werden kann (gem. den Vorgaben aus § 44 BNatSchG sowie Art. 16 FFH-RL). Da sich diese Bewertung auch auf Arten bezieht, die über einen (bereits) schlechten Erhaltungszustand verfügen, wird als Bewertungsgrundlage der Begriff des „aktuellen Erhaltungszustandes“ angewendet. Demnach ist also zu prüfen, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der vorhabenbedingt betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw. beibehalten werden kann bzw. eine Verbesserung möglich bleibt.

4. **Potenzielle Wirkfaktoren/-räume des Vorhabens**

Die Ermittlung der Wirkpfade und Wirkweiten basiert auf den Angaben des Vorhabenträgers des Planvorhabens.

Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Agrarfläche kommen. Da keine Gebäude abgerissen werden, sind Gebäude bewohnende Arten nur dann vom Planvorhaben betroffen, wenn essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen, sodass es zu einer Aufga-



be von Fortpflanzungsstätten kommen würde. Im vorliegenden Fall wird durch die Neuausweisung der gewerblichen Baufläche eine Bebauung der Ackerfläche eingeleitet. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind dadurch nicht betroffen. Allerdings können Störungen durch die Bebauung und den zukünftigen Betrieb auf der gewerblichen Baufläche entstehen.

Vorbelastung

Durch Gebäude und Betrieb der benachbarten Flächen liegt eine erhebliche Vorbelastung vor, da die Planfläche sich innerhalb des Gewerbegebietes befindet und an der Haupteinfahrungsstraße mit Lkw-Verkehr liegt. Der Verkehrsweg an der östlichen Grenze wird zudem zu Freizeit Zwecken (Radfahrer, Spaziergänger, auch mit Hunden) genutzt.

5. Artenschutzprüfung Stufe I

5.1 Datenrecherche

Eine Auswertung der internetbasierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tabelle 1 angegebene potenzielle Artenspektrum.

Bei den Säugetieren ist nur der Biber aufgeführt. Ein Großteil der aufgeführten 38 Brutvogelarten dürften an den Gewässern der ehemaligen Abgrabung vorkommen. Amphibien, Reptilien und Pflanzenarten sind nicht in der Liste des TK-Quadranten aufgeführt.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte nur zwei Steinkauznachweise aus dem Jahr 2011 westlich des Untersuchungsgebiets, sowie Nachweise mehrerer Arten im Bereich der Abgrabungsgewässer, die ebenfalls außerhalb des Untersuchungsraumes liegen,

Bei der UNB Kleve liegen keine weiteren Daten zum Plangebiet vor.

Tabelle 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW.

Art			Erhaltungszustand NRW *)
Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung	Bemerkung	
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Anas acuta	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
*Erläuterung: Erhaltungszustand			
G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt			
Quelle https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41032 , Abfrage 6.03.2020			



Art			Erhaltungszu- stand NRW *)
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anser albifrons	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Casmerodius albus	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Haliaeetus albicilla	Seeadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Limosa limosa	Uferschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa nebularia	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tringa totanus	Rotschenkel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tringa totanus	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tyto alba	Schleihereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

*Erläuterung: Erhaltungszustand
 G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt
 Quelle <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41032>, Abfrage 6.03.2020

5.2 Datenbewertung anhand der Habitatanalyse

Im Plangebiet befindet sich eine Hecke am östlichen Rand sowie die Ortrandeingrünung im Norden (ca.5-10 Jahre alt). Die eigentliche Baufläche besteht aus einer Ackerfläche. In der Ortsrandeingrünung stehen



altersgemäß nur jüngere Baumarten. Daher wurde die Artenliste aus dem Fachinformationssystem NRW auf die relevanten Lebensräume Kleingehölze und Acker selektiert (siehe Tabelle 2 auf Seite 11).

Hinsichtlich der Säugetierarten sind in der Liste des Fachinformationssystems keine Fledermausarten aufgeführt. Ein Vorkommen dieser Arten ist jedoch theoretisch möglich. Allerdings ist die Ackerfläche in ihrer Dimension zu kleinflächig um als essenzielles Nahrungsrevier zu dienen. Zumal vergleichbare Flächen in größerer Dimension in den nördlich gelegenen Agrarbereichen vorliegen. Die Gehölze bieten aufgrund des relativ jungen Alters auch keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Für den Biber fehlen Gewässer in unmittelbarer Nähe. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetierarten kann somit ausgeschlossen werden. Eine ASP Stufe II ist für Säugetierarten nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Brutvögel kann das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 2 auf Seite 11). Aufgrund der Störung durch das umliegende Gewerbegebiet und der vergleichsweise geringen Dimension der Ackerfläche im Vergleich zu den weit größeren Flächen nördlich des Geltungsbereiches, bietet das Plangebiet kein Potenzial für Brutvögel der offenen Agrarlandschaften. Bei der Begehung im Februar wurden auch keine nennenswerten Altnester in den Gehölzen vorgefunden. Im Rahmen einer älteren Kartierung aus 2003, zu einem Zeitpunkt, wo noch kein Gewerbegebiet vorhanden war, konnten im Plangebiet noch zwei Kiebitzreviere auf der Fläche und zwei Reviere der Dorngrasmücke in den Hecken festgestellt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch das nunmehr vorhandene Gewerbegebiet ist für diese Arten kein Potenzial im Plangebiet mehr vorhanden.

Auch für Rastvogelarten liegen im Prinzip die gleichen Bedingungen vor. Entweder kann wegen der geringen Dimension der Ackerfläche oder wegen der vorhandenen Störungen aus dem Gewerbegebiet ein Potenzial als essenzielles Rasthabitat ausgeschlossen werden.

Eine ASP Stufe II ist somit für Brut- und Rastvogelarten nicht erforderlich.

Reptilienarten und Amphibienarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen. Ebenso ist das Vorkommen seltener Pflanzenarten ausgeschlossen.

Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Art		Erhaltungszustand NRW *)	Acker	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung				
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	G+		Na	Die Gehölzstrukturen sind für den Biber ohne begleitende Gewässer als Nahrungshabitat ungeeignet. Kein Potenzial Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Vögel					
*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt *Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)					



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Acker	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissenschaft- licher Name	Deutsche Bezeichnung				
Accipiter nisus	Sperber	G	(Na)	(FoRu), Na	Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Nahrungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	FoRu!		Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Plangebiet weist erhebliche Störungen auf (Gebäudenähe, Lärm, Verkehrswege). Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Anser albifrons	Blässgans	G	Ru, Na		Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) und wegen der Störung durch umliegende Gewerbeflächen kein Potenzial als Raststätte oder Nahrungshabitat. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	G	Ru, Na		Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) und wegen der Störung durch umliegende Gewerbeflächen kein Potenzial als Raststätte oder Nahrungshabitat. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen..
Athene noctua	Steinkauz	G-	Na	(FoRu)	Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Gehölzstrukturen bieten keine Nisthöhlen. Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) und wegen der Störung durch umliegende Gewerbeflächen kein Potenzial als Nahrungshabitat. Die Art ist nicht betroffen.
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Na	(FoRu)	Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Nahrungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	Na	FoRu	Im Geltungsbereich kann ein Fortpflanzungshabitat in den Gehölzstrukturen wegen des Störungspotenzials ausgeschlossen werden. Die Ackerfläche bildet wegen der Störung durch umliegende Gewerbeflächen kein Potenzial als Nahrungshabitat. Die Art ist nicht betroffen.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G	Na	(FoRu)	Im Geltungsbereich kann ein Fortpflanzungshabitat in den Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden. Es wurden keine Niststätten vorgefunden. Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Nahrungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Cuculus canorus	Kuckuck	U-		Na	Die Gehölzstrukturen bleiben erhalten, sodass sie auch für den Kuckuck theoretisch nutzbar bleiben. Sie bilden jedoch wegen der Störungsvorbelastung kein essenzielles Habitat. Die Art ist nicht betroffen.
Falco subbuteo	Baumfalke	U		(FoRu)	Im Plangebiet ist kein Horst vorhanden. Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Nahrungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	(FoRu)	Im Plangebiet ist kein Horst vorhanden. Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Nahrungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Die Art ist nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Acker	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissenschaft- licher Name	Deutsche Bezeichnung				
<i>Hirundo rustica</i>	Rauch- schwalbe	U	Na	(Na)	Im Plangebiet ist kein Niststandort vorhanden. Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Nahrungs- habitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G		FoRu!	Die Gehölze bieten keine ausgeprägte Krautschicht als Nist- standort. Es fehlt die Nähe zu Gewässern. Das Plangebiet bietet für diese Art keine essenzielle Habitate. Die Hecken sind durch Verkehr und Gewerbebetrieb gestört. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U	FoRu		Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Zudem besteht eine unmittelbare Nähe zu Vertikalstrukturen. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na	(Na)	Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Zudem bleiben die Gehölze erhalten. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	FoRu		Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Zudem bleiben die Gehölze erhalten. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor.
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	U	Ru, Na		Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Rast- oder Nahrungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Zudem besteht eine unmittelbare Nähe zu Vertikalstrukturen. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrot- schwanz	U		FoRu	Die Gehölzstrukturen sind weitgehend gestört. Zudem liegen ähnliche Strukturen unweit in der freien Landschaft vor. Das Plangebiet bietet kein essenzielles Habitat. Die Art ist nicht betroffen.
<i>Pluvialis aprinaria</i>	Goldregen- pfeifer	S	Ru, Na		Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Rast- oder Nahrungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Zudem besteht eine unmittelbare Nähe zu Vertikalstrukturen. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	un- bek.	Na		Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Rast- oder Nahrungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
<i>Tringa nebularia</i>	Grün- schenkel	U	(Ru), (Na)		Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Nahrungs- oder Rasthabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Zudem besteht eine unmittelbare Nähe zu Vertikalstrukturen. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	S	(FoRu)		Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Fortpflanzungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Zudem besteht eine unmittelbare Nähe zu Vertikalstrukturen. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszustand NRW *)	Acker	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung				
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	Im Plangebiet ist kein Horst vorhanden. Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Nahrungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen..
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	FoRu!		Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Fortpflanzungshabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Zudem besteht eine unmittelbare Nähe zu Vertikalstrukturen. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	Ru, Na		Die Ackerfläche bildet in ihrer Dimension (6500 m ²) kein Potenzial als Rasthabitat unter der Berücksichtigung größerer Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Zudem besteht eine unmittelbare Nähe zu Vertikalstrukturen. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt *Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)					

6. Artenschutzprüfung Stufe II

Eine Artenschutzprüfung Stufe II ist nicht erforderlich.

7. Vermeidungsmaßnahmen

Die Ackerfläche ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).

Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

8. CEF-Maßnahmen

Eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.



9. Ergebnis

Bei der Änderung des Bebauungsplanes in Zusammenhang mit einer zukünftigen Bebauung einer ca. 6.500 m² großen Ackerfläche sind bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Umbau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Kleve, den 08.03.2020



Michael Baumann-Matthäus



10. Referenzliste der Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- [2] **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)** vom 15. November 2016

Gutachten/Stellungnahmen

- [3] **Galhoff, Heike (2003)**: Erfassung und Bewertung der Brutvogelbestände auf dem Gelände und im Umland des geplanten Gewerbegebietes Klein-Netterden bei Emmerich, Weluga, Weber Ludwig Galhoff & Partner, Oktober 2003

Weitere Quellen

- [4] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007)**: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [5] **MUNLV (2010)**: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [6] **MKULNV(2013)**: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online) http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf
- [7] **MKULNV (2016)**: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- [8] **MKULNV (Hrsg.) (2017)**: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R.,

Internetquelle

- [9] **FIS (2020)**: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>; letzter Aufruf am 6.03.2020.

